

Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 1

1. Bei der Einstufung in Pflegegrad 1 besteht gem. § 28a Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) Anspruch auf folgende Leistungen:

- Pflegeberatung gem. den §§ 7a und 7b SGB XI,
- Beratung in der eigenen Häuslichkeit gem. § 37 Abs. 3 SGB XI,
- zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen gem. § 38a SGB XI
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln gem. § 40 SGB XI
- finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes gem. § 40 SGB XI
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen gem. § 43b SGB XI
- zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung gemäß § 44a SGB XI,
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen gem. § 45 SGB XI,
- ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen gemäß §§ 39a und § 40a SGB XI, sowie Leistungsanspruch beim Einsatz digitaler Pflegeanwendungen gemäß § 40b SGB XI,
- Entlastungsbetrag gem. § 45b Abs. 1 S. 1 SGB XI in Höhe von 125 Euro, ab dem 01.01.2025 131 Euro monatlich.
- bei stationärer Pflege einen Zuschuss in Höhe von 125 Euro, ab dem 01.01.2025 131 Euro monatlich gem. § 43 Abs. 3 SGB XI,

Zudem werden bei stationärer Pflege die der Einrichtung zustehenden Vergütungszuschläge nach § 84 Abs. 9 SGB XI anteilig getragen.

Hinweis für Mitglieder einer sozialen Pflegeversicherung

Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung zur Hälfte erhalten (§ 28 Abs. 2 SGB XI), wird Beihilfe in wertmäßig gleicher Höhe gewährt.

2. Wie beantragen Sie die Leistungen?

Die Anerkennung einer dauernden Pflegebedürftigkeit erfolgt grundsätzlich durch die private oder soziale Pflegeversicherung. In den Fällen, in denen eine Person nicht pflegeversichert ist, erfolgt die Anerkennung der dauernden Pflegebedürftigkeit durch das NLBV auf Grundlage eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen.

3. Wie werden die Leistungen abgerechnet?

Die Kosten für die Leistungen sind zunächst von der pflegebedürftigen Person zu übernehmen. Die Rechnungsbelege bzw. schriftlichen Nachweise sind dann mit einem Beihilfeantrag bei der Beihilfefestsetzungsstelle einzureichen. **Den Belegen ist die Leistungsabrechnung der privaten oder sozialen Pflegeversicherung beizufügen.**

4. Wann muss ich Änderungen melden?

Sollte sich Ihr Pflegegrad oder die Pflegeart ändern, so melden Sie dies bitte umgehend unter Vorlage des aktuellen Anerkennungsschreibens der privaten oder sozialen Pflegeversicherung.

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Beihilfefestsetzungsstelle - auch telefonisch - gern zur Verfügung.